

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die  
Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-18	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 23.10.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

## **Gemeindeordnung (GO); Durchführung von Bürgerversammlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 22. Juli 2020, Az: B1-1414-11-18, haben wir Handlungsempfehlungen für die Städte und Gemeinden zur Durchführung der Bürgerversammlungen herausgegeben. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass Bürgerversammlungen nicht dem allgemeinen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegen.

Demnach sind Bürgerversammlungen mindestens einmal jährlich durchzuführen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie stellen ein wichtiges Element der Bürgerbeteiligung dar, weswegen zu deren Organisation auch in Corona-Zeiten bei stabilem und beherrschbarem Infektionsgeschehen alle Anstrengungen unternommen werden sollten.

Wo absehbar ist, dass besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich werden, die über die allgemeinen Handlungsempfehlungen hinausgehen, bieten sich Städten und Gemeinden grundsätzlich rechtlich zulässige Handlungsoptionen. Letztlich kommt es auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort an.

Am zweckmäßigsten erscheint eine Begrenzung der Höchstzahl der Teilnehmer, indem die Aufteilung einer Bürgerversammlung auf mehrere Veranstaltungen erfolgt, die jeweils auf Teilnehmer bestimmter Gemeindegebiete beschränkt sind. Eine solche Vorgehensweise ist durch Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GO gedeckt, wonach Bürgerversammlungen in größeren Gemeinden ohnehin auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden sollen. Auch eine vorherige Anmeldung (online oder schriftlich) kann zur besseren Planung und Kontaktnachverfolgung verlangt werden.

Die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ([7. BayIfSMV](#)) vom 1. Oktober 2020 enthält in § 4 Abs. 2 nunmehr eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Kontaktdatenerfassung durch Behörden im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der 7. BayIfSMV kann daher die Erfassung von Vor- und Nachnamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, Adresse oder E-Mail) verlangt werden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme aus Voreintragungen auszuschließen ist. Denkbar wäre die Verwendung von Einzelformularen oder die Listenführung durch eigene Beschäftigte, um eine unbefugte Einsichtnahme durch Dritte sowie unrechtmäßige Verarbeitung, Verlust oder Veränderung der Daten auszuschließen.

Die zusätzliche Einrichtung eines Live-Streams, um die Besucher vor Ort zu reduzieren, ist unbedenklich, wenn die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden und den Bürgern keine Beschränkungen ihres Mitberatungsrechts entstehen. Das würde voraussetzen, dass Fragen und Anträge nicht nur auf die Versammlungsteilnehmer beschränkt sind, sondern auch vorab eingereicht werden können, und die Anträge ohne gesonderte Abstimmung allesamt im Gemeinderat behandelt werden.

Gleichwohl ist es möglich, dass Bürgerversammlungen in diesen Zeiten trotz aller Bemühungen und Schutzmaßnahmen nicht unter infektionsschutzrechtlich vertretbaren Bedingungen durchgeführt werden können und daher nachvollziehbar auscheiden. Dieser Fall kann insbesondere dort eintreten, wo die Infektionszahlen lokal erheblich steigen und weitgehende infektionsschutzrechtliche Einschränkungen erfordern.

Ob und inwieweit das Infektionsgeschehen vor Ort das Risiko für Bürgerversammlungen tatsächlich unkalkulierbar erscheinen ließe, sollte – in Abstimmung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt – von der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde bewertet werden.

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 111 ff. GO stehen stets im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn trotz aller Bemühungen und Schutzmaßnahmen keine Bürgerversammlung durchgeführt werden kann, halten wir rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht für geboten. In diesem Fall sollten die Gemeindeglieder aber zumindest Informationen darüber erhalten, auf welche alternative Art und Weise sie sich mit Anliegen, Fragen und Anträgen an die Gemeinde wenden können. Ferner sollte der bei Bürgerversammlungen übliche Bericht des ersten Bürgermeisters anderweitig zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat